Bestimmungen über eine Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

Teil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Warnau

§ 1 Organisation

Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Warnau ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2 Aufgaben / Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderabteilung können insbesondere sein:
 - über altersgerechtes Beschäftigen mit Spiel- und Schulungsbezügen zur Feuerwehr Kindern eine Freizeitgestaltung anzubieten
 - bei Kindern die Begeisterung für die Feuerwehr durch altersgerechte Motivation und Aufgaben mit Bezug zur Feuerwehr zu erhalten
 - Kinder spielerisch für einen Übertritt in die Jugendabteilung vorzubereiten.
 - das Gemeinschaftsleben mit gleichen Interessen zu fördern
- (2) Die Aufgaben und Ziele können mit folgenden Spiel- und Schulungsangeboten gefördert und erreicht werden:
 - Bastelarbeiten mit Themenbezügen zur Feuerwehr
 - Spiel und Sport
 - Brandschutzerziehung
 - Rollenspiele zum Fördern der sozialen Kompetenz und einer kindgemäßen Teamfähigkeit
- (3) In einer Kinderabteilung sind Spiel- und Schulungsangebote unzulässig, die einen unmittelbaren Zusammenhang haben mit
 - 1. Ausbildungen an Einsatzfahrzeugen und mit Einsatzmitteln der Feuerwehr,
 - 2. Feuerwehreinsatzübungen und
 - 3. Handlungen, aus denen sich gesundheitsgefährdende Einflüsse ergeben können. Auf das Einhalten der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (4) Bei der Arbeit in der Kinderabteilung sind der jeweilige Entwicklungsstand sowie die persönliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen.
- (5) Die Betreuung der Kinder in der Kinderabteilung erfolgt getrennt vom Dienst in der Jugendabteilung.

- (1) Der Eintritt in die Kinderabteilung ist mit Vollendung des 6. Lebensjahres bis vor Vollendung des 10. Lebensjahres möglich.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich oder mündlich an die zuständige Wehrführung zu richten. Bewerberinnen oder Bewerber haben eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.
- (3) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als Mitglied der Kinderabteilung. Bei Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, ist die Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen. Die Gemeindevertretung kann eine generelle Zustimmung oder generelle Ablehnung zur Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, erteilen und die Aufnahme von einer Kostenerstattung seitens der Wohnsitzgemeinde abhängig machen. Nach einem Probejahr beschließt der Wehrvorstand nach Anhörung der Leitung der Kinderabteilung über die Aufnahme.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Kinderabteilung endet

- mit sofortiger Wirkung durch das schriftliche oder mündliche Erklären des Austritts durch das Mitglied gegenüber der zuständigen Wehrführung. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine Erklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich,
- 2. durch Übertritt in die Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr in der Regel mit Vollendung des 10. Lebensjahres.

§ 5 Verhalten in der Kinderabteilung

- (1) Jedes Mitglied der Kinderabteilung hat das Recht,
 - bei der Gestaltung der Spiel- und Schulungsangebote in der Kinderabteilung aktiv mitzuwirken,
 - 2. in eigener Sache gehört zu werden,
 - 3. ein Vertrauenskind zu wählen.
- (2) Die Mitglieder der Kinderabteilung sind verpflichtet,
 - 1. an den Spiel- und Schulungsangeboten der Kinderabteilung teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen,
 - 2. mit ihrem Verhalten die Gemeinschaft innerhalb der Kinderabteilung zu pflegen und zu fördern,
 - 3. die im Rahmen dieser Bestimmungen aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen der Leitung der Kinderabteilung oder den von ihr Beauftragten zu befolgen.

§ 6 Vertrauenskind der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderabteilung können aus ihrer Mitte ein Vertrauenskind wählen, das die Interessen der Mitglieder der Kinderabteilung gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertritt.

§ 7 Leitung der Kinderabteilung

- (1) Der Wehrvorstand beauftragt nach Anhörung der Mitgliederversammlung ein Mitglied der Feuerwehr mit der Leitung der Kinderabteilung, das persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet ist und über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin oder Jugendgruppenleiter verfügen sollte.
- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe des § 2 insbesondere verantwortlich für
 - 1. das Aufstellen der Spiel- und Schulungsangebote der Kinderabteilung,
 - 2. das Planen und Durchführen dieser Veranstaltungen,
 - 3. die Zusammenarbeit mit dem Wehrvorstand,
 - 4. die Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart der Jugendabteilung,
 - 5. das Erledigen der laufenden Verwaltungsarbeiten.
- (3) Die Leitung der Kinderabteilung kann an den Sitzungen des Wehrvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Die Teilnahme wird anlassbezogen durch die Leitung der Kinderfeuerwehr beim Wehrvorstand beantragt oder erfolgt auf Einladung des Wehrvorstandes.

§ 8 Verfügungsmittel

- (1) Der Leitung der Kinderabteilung werden in der Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr zur Durchführung der Spiel- und Schulungsveranstaltungen Mittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen.
- (2) Die Jahresrechnung ist von der Leitung der Kinderabteilung aufzustellen.
- (3) Über die Verwendung der Mittel ist jährlich von der Leitung der Kinderabteilung der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr zu berichten.

§ 9 Kleiderordnung

- (1) Mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr kann eine einheitliche Bekleidung vereinbart werden.
- (2) Ein Tragen der Dienstbekleidung der Mitglieder der Jugendabteilung ist nicht zulässig.